

Taxordnung Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (RSZ)

betreffend

Aufenthalt für Patienten als Selbstzahler mit Wohnsitz im Ausland

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Das RSZ erhebt für den stationären Aufenthalt Taxen nach dieser Taxordnung.

²Die Definition des stationären Aufenthaltes richtet sich nach den Falldefinitionen von SwissDRG.

³Für geplante Eingriffe verlangen Sie eine Offerte.

Artikel 2 Leistungen

¹In den halbprivaten und privaten Abteilungen bietet das RSZ den Patienten Zusatzleistungen bei Behandlung (Therapie und Diagnostik), Unterkunft, Verpflegung und im administrativen Bereich an.

²Das RSZ bietet den Patienten der halbprivaten Abteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
 - Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
 - Erweiterte Menü-Auswahl
 - Erweiterte Mediennutzung
- b. Spitalleistungen
 - Individueller Tagesablauf
 - Individuelles Pflegekonzept
 - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
 - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
 - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

³Das RSZ bietet den Patienten der Privatabteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
 - Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
 - Erweiterte Menü-Auswahl
 - Erweiterte Mediennutzung

- b. Spitalleistungen
 - Individueller Tagesablauf
 - Individuelles Pflegekonzept
 - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
 - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
 - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

Artikel 3 Preise und Leistungsumfang

¹Das RSZ verrechnet für Patienten mit Wohnsitz im Ausland sofern die Leistung erbracht wurde folgende Taxen:

- Preis pro Aufenthaltstag (Nachtzensus) CHF 3'800.00
- Preis pro Nacht für die Intensivpflegestation CHF 2'000.00
- Preis pro Eingriff im Operationssaal (OP-Zuschlag) CHF 13'000.00
- Preis einmalig pro Aufenthalt bei Notfalleintritt CHF 2'200.00

¹Das RSZ verrechnet für Patienten mit Wohnsitz in den USA sofern die Leistungen erbracht wurden folgende Taxen:

- Preis pro Aufenthaltstag (Nachtzensus) CHF 5'700.00
- Preis pro Nacht für die Intensivpflegestation CHF 3'000.00
- Preis pro Eingriff im Operationssaal (OP-Zuschlag) CHF 19'500.00
- Preis einmalig pro Aufenthalt bei Notfalleintritt CHF 3'300.00

Das RSZ verrechnet für akutstationäre Patientinnen und Patienten der halbprivaten oder privaten Abteilung für die Mehrleistungen zusätzlich zur Grundversicherung für die Mehrleistung Hotellerie, klinische Mehrleistung und ärztliche Mehrleistung pro Nacht wie folgt:

	Wohnsitz Ausland	Wohnsitz USA
Leistungen Halbprivatkategorie		
Mehrleistung Hotellerie pro Nacht	CHF 450	CHF 675
Klinische Mehrleistung pro Nacht	CHF 450	CHF 675
Freie Arztwahl und ärztliche Mehrleistung pro Nacht	CHF 2'350	CHF 3'525
Total Halb-Privatkategorie	CHF 3'250	CHF 4'875
Leistungen Privatkategorie		
Mehrleistung Hotellerie pro Nacht	CHF 675	CHF 1'015
Klinische Mehrleistung pro Nacht	CHF 675	CHF 1'015
Freie Arztwahl und ärztliche Mehrleistung pro Nacht	CHF 3'750	CHF 5'625
Total Privatkategorie	CHF 5'100	CHF 7'650

Die Mehrleistungen können nur im Paket und nicht einzeln bezogen werden.

Artikel 4 Weitere Auslagen

Das RSZ kann alle weiteren privaten Auslagen den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellen, beispielsweise:

- auf Wunsch des Patienten oder deren Angehörigen zugezogene spitalfremde Ärztinnen/Ärzte sowie Kosten, die ohne medizinische Notwendigkeit verursacht wurden.
- Krankentransporte
- Persönliche Bedürfnisse für Patienten: Telefonate, Mediennutzung, Coiffeur, Anschaffungen, Kleiderpflege, Getränke.
- Kosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen
- Beherbergung und Auslagen von Begleitpersonen

Artikel 5 Kostensicherung / Rechnungsstellung

¹Sofern keine vollständige Kostendeckung bzw. Kostengutsprache vorliegt, müssen Patientinnen und Patienten für Leistungen gemäss dieser Taxordnung einen Behandlungsvertrag (Formular Patientenanmeldung) mit dem RSZ abschliessen. Das RSZ kann für diese Leistungen eine Vorauszahlung bzw. ein Depot einfordern.

²Das RSZ stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.

³Die Preise für die unter Art. 3-4 aufgeführten Leistungen werden geschuldet:

- a. von der Patientin oder vom Patienten,
- b. von Taxgaranten (z.B. Zusatzversicherer mit Vertrag) und Auftraggebern für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind,
- c. von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht wurden.

Artikel 6 Vergütung der Leistung

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsempfänger kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt begründet beanstanden.

²Bei verspäteter Zahlung kann das RSZ einen Verzugszins von 5 % nach 30 Tagen, d.h. ab dem 31. Tag berechnen.

Artikel 7 Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

¹Der vorliegende Taxordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

²Die vorliegende Taxordnung kann vom RSZ geändert werden. In der Regel erfolgen die Anpassungen auf den Beginn des Kalenderjahres.

³Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte am Ort der beklagten Partei.

Unterseen, 2. September 2025

Spitäler fmi AG



Dr. Karin Ritschard Ugi

CEO a.i. / Vorsitzende Geschäftsleitung a.i.



Peter Wyss

Leiter Finanzen, Stv. Direktor

Mitglied der Geschäftsleitung